

MERKBLATT BÖTTCHER-KONGRESS-STIPENDIUM (BKS)

Stand: 16. Juni 2015

1. Ziele:

Gemeinsam mit der Böttcher-Stiftung verfolgt die HSU mit den gestifteten Mitteln zwei Ziele: Kurzfristig soll Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Teilnahme an internationalen Kongressen ermöglicht werden, mittelfristig sollen sie darüber durch das Verfahren der Antragstellung und Bewilligung auch angeleitet werden, sich zukünftig erfolgreicher um externe Finanzierungen aus dem Wissenschaftssystem (DAAD, DFG) zu bemühen.

2. Maßnahme:

Es wird die aktive Teilnahme an Kongressen im Ausland durch eine Bezuschussung gefördert. Dies ist eine ersatzweise Förderung für abgelehnte Anträge an externe Förderer. Für Restbeträge, die durch die Förderung vom DAAD, der DFG usw. nicht abgegolten wurden, kann kein BKS-Förderantrag gestellt werden. Ebenso ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Die Teilnahme an Kongressen in Deutschland wird nicht gefördert.

3. Verfahren:

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der HSU. Eine Förderung ist alle 6 Monate möglich. Ist ein Tagungsbeitrag von mehreren Autorinnen bzw. Autoren eingereicht worden, kann nur die hauptverantwortliche Person einen Antrag stellen. Die Teilnahme kann nicht gefördert werden, wenn auf dem Kongress nur eine Organisationsfunktion (Einleitung, Moderation etc.) wahrgenommen und kein eigener Vortrag gehalten werden soll.

3.2 Antragstellung:

Anträge können jederzeit beim Forschungsreferenten gestellt werden. Es wird im Regelfall aber nur zum Quartalsende entschieden. Die Bestätigung einer Vortragsannahme kann auch nachgereicht werden. Die Auszahlung der Fördersumme wird erst nach Abgabe des Berichts (siehe Punkt 4) vorgenommen. Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden. Bitte fassen Sie alle Antragsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument zusammen.

Ein Förderantrag muss darlegen, dass sich die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler bereits um eine Finanzierung aus dem Wissenschaftssystem bemüht hat und die für die Ablehnung ursächlichen Gründe, soweit sie ihm bekannt sind, erläutern. Ein vollständiger Antrag besteht somit aus folgenden Unterlagen:

1. Antragsbegründung (Bedeutung des Vortrages für die gegenwärtigen Arbeiten und zukünftigen Pläne, Bedeutung für das Fachgebiet etc. Sollten Sie z. B. Erziehungsphasen haben, in denen sie wenig publizieren konnten, finden Sie hier Raum für Erläuterungen.).

2. Offizielle Bestätigung der Beitragsannahme als Nachweis der aktiven Teilnahme am Kongress; ggf. Einladungsschreiben (elektronische Version ist ausreichend), aus dem Abstracttitel, Art (Vortrag, Poster) und Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers hervorgehen.
3. Abstract (Kurzzusammenfassung des Beitrags).
4. Nachweis darüber, dass eine Förderung durch den DAAD oder an anderer Stelle beantragt und abgelehnt wurde (Ablehnung kann nachgereicht werden. Beachten Sie bitte, dass der DAAD eine Antragsfrist von vier Monaten vor dem ersten Kongresstag hat).
5. Nachweis des Veranstalters über die Teilnehmergebühren (z. B. Auszug aus Homepage oder Screenshot), Nachweis des Veranstalters über die Dauer des Kongresses (z. B. Auszug aus dem Programmheft).
6. Ein kurzer Lebenslauf (ohne Passbild) mit einer Aufstellung der Publikationen.
7. Eine beurteilende Stellungnahme durch die Betreuerin bzw. den Betreuer über die bevorstehende Reise und wissenschaftliche Forschungsarbeit des Antragstellers (nur bei Doktorandinnen und Doktoranden nötig).

3.3 Bewertungsverfahren:

Der Forschungsreferent prüft eingehende Anträge auf Vollständigkeit. Der VP Forschung kann ein Mitglied der Hochschule zu einer vorausgehenden Stellungnahme (Begutachtung) auffordern und diese Stellungnahme dann dem Antrag beifügen. Der Senatsausschuss Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs (SenA FuwN) entscheidet über die vorliegenden Anträge. Er entscheidet auf einer Sitzung oder im Umlaufverfahren. Ein Vertreter der Böttcher-Stiftung muss in die Umlaufverfahren mit einbezogen, bzw. muss zu den Sitzungen mit eingeladen werden.

3.4 Bewertungskriterien:

Als Auswahlkriterien werden herangezogen:

1. Plausible Begründung der Reise.
2. Akademische Leistungen.
3. Publikationsleistung in den letzten fünf Jahren (Anzahl und Impact).
4. Bedeutung der Reise für die Entwicklung des Fachgebietes, die internationale wissenschaftliche Kooperation und die beruflichen/fachlichen Perspektiven des Antragstellers / der Antragstellerin.
5. Angemessener zu erwartender Ertrag bezogen auf die Kosten der Reise.

Anträge des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Zweifelsfall bevorzugt.

3.5 Förderhöhe

Die Förderung setzt sich zusammen aus:

1. Den Tagungsgebühren in Höhe der "early bird rate".
2. Einer Reisekostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenpauschale für Kongress- und Vortragsreisen (siehe www.daad.de).
3. Einer Aufenthaltspauschale, die auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes berechnet wird: 80% des jeweils gültigen Satzes des Auslandstagegeldes zuzüglich 50% des Auslandsübernachtungsgeldes (maximal bis € 30 pro Tag).
4. Die Förderungshöchstsumme je Antrag ist auf EUR 3.000 begrenzt.

Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung der HSU. Bei Nicht-Antritt der Reise (aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt etc.) wird die Förderung nicht gewährt und es werden auch keine Stornierungskosten übernommen.

4. Evaluationsverfahren:

Die Förderung kann erst ausgezahlt werden, wenn die bzw. der Geförderte beim Forschungsreferenten einen Abschlussbericht (ca. 400 bis 800 Worte) vorgelegt hat. Dieser Bericht soll eine Form aufweisen, die eine Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit möglich macht. Dieser Bericht wird ebenso, wie eine Aufstellung über die geförderten Kosten, an die Geschäftsführung der Böttcher-Stiftung weitergeleitet.